

Dirk Gronwald · Nicola Lilje

Bankkaufmann Bankkauffrau

Prüfungstrainer Zwischenprüfung
Übungsaufgaben und erläuterte Lösungen

Aufgabenteil

Bestell-Nr. 470

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Du hast Fragen, Anregungen oder Kritik zu diesem Produkt?

Das U-Form Team steht dir gerne Rede und Antwort.

facebook.com/pruefungsscheck

fragen, diskutieren, stöbern und weiteres Wichtige und
Wissenswerte rund um Ausbildung erfahren

oder einfach eine kurze E-Mail an feedback@u-form.de

WIR HABEN NOCH MEHR!

In unserem Online-Shop findest du das komplette Angebot für eine optimale
Prüfungsvorbereitung Bankkauffrau / Bankkaufmann.

JETZT ENTDECKEN



Bitte beachten:

Zu diesem Prüfungstrainer gehören auch noch ein Lösungsteil und
ein im Aufgabenteil enthaltener Lösungsbogen.

COPYRIGHT

U-Form Verlag · Hermann Ullrich GmbH & Co. KG

Cronenberger Straße 58 · 42651 Solingen

Telefon 0212 22207-0 · Telefax 0212 22207-63

Internet: www.u-form.de · E-Mail: uform@u-form.de

Alle Rechte liegen beim Verlag bzw. sind der Verwertungsgesellschaft
Wort, Untere Weidenstraße 5, 81543 München, Telefon 089 514120,
zur treuhänderischen Wahrnehmung überlassen. Damit ist jegliche
Verbreitung und Vervielfältigung dieses Werkes – durch welches Medium
auch immer – untersagt.

	Seite
Hinweise zur Zwischenprüfung	6
Arbeitsanleitung für gebundene (programmierte) Aufgaben	7 – 10
Kontenplan	11
Lösungsbogen zum Heraustrennen	nach 12

Bereich	Aufgaben-Nr.	Seite
1. Kontoführung und nationaler Zahlungsverkehr	1.01 – 1.47	13 – 42
2. Anlage auf Konten	2.01 – 2.23	43 – 57
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	3.01 – 3.28	59 – 78
Bildnachweis		78



Kontoführung und nationaler Zahlungsverkehr

1.01

Kern der Geschäftsverbindung zwischen einem Kreditinstitut und seinem Kunden ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) in Form eines Kontovertrages. Das dabei zugrunde liegende Kontokorrent wird im HGB rechtlich beschrieben.

Welche der folgenden Aussagen zum Kontokorrent ist richtig?

- 1 Das Kontokorrent dient zur einseitigen Verrechnung von Ansprüchen (Geldforderungen).
- 2 Die Berechnung von Zinseszinsen ist nur bei debitorisch geführten Konten zulässig.
- 3 Das Rechtsverhältnis kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden.
- 4 Bei einer Kontokorrentbeziehung können beide Vertragspartner natürliche Personen sein.
- 5 Der Rechnungsabschluss muss viermal im Jahr erfolgen.

1.02

Marliese Jung, 18 Jahre, arbeitet seit wenigen Wochen als Aushilfskraft in einer großen Gärtnerei. Sie möchte bei der Gartenbank AG ein Girokonto eröffnen. Im Rahmen der Kontoeröffnung benötigen Sie verschiedene Informationen von der Kundin.

Wie erklären Sie der Kundin Ihr Handeln richtig?

- 1 Nach der devisenrechtlichen Stellung fragen Sie, damit Sie mit dem Kunden von Beginn an Auslandsgeschäfte abwickeln können.
- 2 Nach der Abgabenordnung und dem Kreditwesengesetz muss sich das Kreditinstitut Gewissheit über die Person und Anschrift des bzw. der Verfügungsberechtigten verschaffen.
- 3 Sie fragen die Kundin, ob sie für Rechnung eines Dritten handelt. Bejaht sie dies, müssen Sie sich auch die persönlichen Legitimationspapiere des Dritten zeigen lassen.
- 4 Sie lassen sich den Personalausweis der Kundin zeigen, um daraus die Rechtsfähigkeit nachzuweisen.
- 5 Sie fragen, ob die Kundin verheiratet ist, da dann der Ehemann automatisch Vollmacht auf dem Konto erhält.

1.03

Kreditinstitute können die Identitätsfeststellung eines Neukunden auch per Video durchführen. Welche Aussage zur Fernidentifizierung per Video ist korrekt?

- 1 Die Videoidentifizierung kann jeder fest angestellte Mitarbeiter, außer Auszubildende, durchführen.
- 2 Die Videoidentifizierung kann auch ein externes Unternehmen für das Kreditinstitut übernehmen. So kann z. B. eine 24/7 Dienstleistung (24 Stunden, 7 Tage die Woche) angeboten werden.
- 3 Der Kunde muss innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Fernidentifizierung persönlich beim Kreditinstitut erscheinen, um dort seine Originalunterschrift zu hinterlegen.
- 4 Die Fernidentifizierung ist nicht mit einem Smartphone möglich, da hier der Bildschirm zu klein ist.
- 5 Zu Beginn der Fernidentifizierung wird der Kunde darüber informiert, dass das Gespräch aufgezeichnet wird. Falls der Kunde dies nicht möchte, muss er das dem Mitarbeiter mitteilen, so dass die Aufzeichnung gestoppt wird.

1.04

Zum Zwecke der Standardisierung von Geschäftsabschlüssen hat die Gartenbank AG Allgemeine Geschäftsbedingungen formuliert. Bei der Ausgestaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss die Gartenbank AG aber die im BGB formulierten Rechtsnormen beachten. Welche der folgenden Aussagen zu den Rechtsnormen des BGB über die AGB ist richtig?

- 1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auch dann Bestandteil der Geschäftsbeziehung zu Kunden, wenn die Gartenbank AG einen Kunden nicht ausdrücklich auf sie hinweist.
- 2 Gibt es bei der Auslegung einer AGB-Klausel Zweifel, so gehen diese zulasten des Kunden.
- 3 Werden Allgemeine Vertragsbedingungen bei Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, so ist es dennoch möglich, individuelle Vereinbarungen zu treffen, die in diesem Falle Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben.
- 4 Sollte eine AGB-Klausel der Gartenbank AG nichtig sein, so führt dies dazu, dass auch die anderen AGB-Regelungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind.
- 5 AGB-Klauseln sind auch dann rechtswirksam, wenn sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligen.

2

Anlage auf Konten

2.01

In der Gartenbank AG prüfen Sie die Freistellungsaufträge der Kunden.

Bei welchem der folgenden Konten ist eine Freistellung der Zinserträge möglich?

- 1 Sparkonto „Geschwister Petra Müller und Andreas Graber“ (Gemeinschaftskonto)
- 2 Sparkonto „Edelgard Feininger Nachlass“
- 3 Mietkautionskonto Kontoinhaberin Anke Richter (Vermieterin)
- 4 Sparkonto für den Sparclub „Auf nach Malle“, Kontoinhaber Mareike Londer
- 5 Festgeldkonto „Peter Reichelt KG“

2.02

Die berufstätigen Eheleute Heike Sander (23 Jahre) und Dirk Sander (26 Jahre) möchten einen Riester-Fondssparplan abschließen. Sie haben einen 2017 geborenen Sohn. Die Eheleute gehören beide zum begünstigten Personenkreis.

Ermitteln Sie den maximalen Förderungsbetrag, den das Ehepaar erhalten kann.

2.03

Klaas Lupis, 26 Jahre, ledig, möchte bei der Gartenbank AG einen Bausparvertrag abschließen. Sie informieren Herrn Lupis über das Produkt „Bausparen“ und die staatliche Förderung des Bausparens. Mit welcher der folgenden Aussagen informieren Sie Herrn Lupis richtig?

- 1 Wenn Sie die staatliche Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in Anspruch nehmen wollen (Arbeitnehmersparzulage), können Sie nicht mehr die Wohnungsbauprämie in Anspruch nehmen. Wir berechnen für Sie aber, bei welcher Förderung Sie höhere Förderungsgelder erhalten.
- 2 Sowohl der Zinssatz für die eingezahlten Beträge in der Ansparphase als auch der Darlehenszins in der Darlehensphase werden fest vereinbart.
- 3 Sie können beim Bausparen auch in den Genuss der staatlichen Förderung in Form der Wohnungsbauprämie kommen, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen im Jahr der Sparleistung 25.600,00 EUR nicht überschreitet. Dann erhalten Sie, wenn Sie den förderungswürdigen Höchstbetrag sparen, die Maximalprämie in Höhe von 90,11 EUR.
- 4 Wenn Sie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gefördert werden, ist eine Verfügung prämienschädlich, wenn Sie die Bausparsumme unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwenden.
- 5 Die Festlegungsfrist für den Bausparvertrag beträgt 7 Jahre.

2.04

Sie informieren sich über die verschiedenen Geldanlagemöglichkeiten, die Ihr Ausbildungsbetrieb seinen Kunden anbietet. Bei der Betrachtung der letzten beiden Bilanzen finden Sie unter der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ folgende Informationen:

	Schlussbilanz 2016		Schlussbilanz 2017	
	in TEUR	Veränderung zum Vorjahr	in TEUR	Veränderung zum Vorjahr
Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist	23.565	- 3,91 %	22.388	- 4,99 %
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	18.478	+ 2,72 %	17.975	- 2,72 %
Andere Verbindlichkeiten – täglich fällig	43.495	+ 4,28 %	44.991	+ 3,44 %
Andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	33.552	- 3,11 %	34.263	+ 2,12 %

Welche der Aussagen zur Entwicklung der Geldanlagen der Kunden ist richtig?

- 1 Die Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist sind in der Schlussbilanz 2017 im Vergleich zur Schlussbilanz 2015 um 8,90 % geringer geworden.
- 2 Die Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist haben per Jahresabschluss des Jahres 2017 wieder exakt das gleiche Niveau wie beim Jahresabschluss des Jahres 2015.
- 3 Der absolute Zuwachs bei den täglich fälligen anderen Verbindlichkeiten fiel im Geschäftsjahr 2017 größer aus als im Vorjahr.
- 4 Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 2,15 % geringer geworden.
- 5 Das Kreditinstitut konnte in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich zu den Vorjahren jeweils ein Wachstum in der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ verzeichnen.

Dirk Gronwald · Nicola Lilje

Bankkaufmann Bankkauffrau

Prüfungstrainer Zwischenprüfung
Übungsaufgaben und erläuterte Lösungen

Lösungs- und Erläuterungsteil

Bestell-Nr. 470

U-Form Verlag · Hermann Ullrich GmbH & Co. KG



Kontoführung und nationaler Zahlungsverkehr

Aussage 3 ist richtig.

Gemäß § 355 Abs. 1 HGB können beide Parteien das Rechtsverhältnis jederzeit kündigen. Der Saldo ist dann sofort zur Zahlung fällig. Kündigt das Kreditinstitut, so wird es den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen (vgl. hierzu auch die AGB der Kreditinstitute).

Auszüge aus den AGB (Sparkasse, Stand Juli 2014)

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte
Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

Auflösung der Geschäftsbeziehung
Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen und weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

HGB § 355 (Laufende Rechnung, Kontokorrent)

(1) Steht jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung, Kontokorrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein Überschuss gebührt, von dem Tag des Abschlusses an Zinsen von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.

(2) Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

(3) Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, dass derjenige, welchem nach der Rechnung ein Überschuss gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.

- 1 **Falsch** – Das Kontokorrent dient der gegenseitigen Verrechnung von beiderseitigen Ansprüchen.
- 2 **Falsch** – Die Berechnung von Zinseszinsen ist sowohl bei debitorisch als auch bei kreditorisch geführten Konten zulässig.
- 4 **Falsch** – Im Sinne des § 355 HGB muss mindestens ein Vertragspartner Kaufmann sein. Ein Kreditinstitut ist ein Kaufmann.
- 5 **Falsch** – Der Rechnungsabschluss muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Andere Regelungen sind jedoch möglich, sofern das Mindestmaß erfüllt wird. So erfolgt der Rechnungsabschluss bei der Privatkundschaft i. d. R. quartalsweise, d. h. viermal jährlich.

1.02

Aussage ist **richtig**.

2

Nach § 154, Absatz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24c KWG muss sich das Kreditinstitut vor der Erledigung von Aufträgen, die über ein Konto abgewickelt werden sollen, Gewissheit über die Person und Anschrift des bzw. der Verfügungsberechtigten verschaffen. Denn das Kreditinstitut ist verpflichtet, ein besonderes, alphabetisch geführtes Namensregister der Verfügungsberechtigten zu führen, um jederzeit über Konten (und Schließfächer) eines Verfügungsberechtigten Auskunft geben zu können (vgl. dazu auch den automatisierten Abruf von Kontoinformationen durch das Bundeszentralamt für Steuern).

- 1 **Falsch** – Im Rahmen der außenwirtschaftlichen Legitimationsprüfung ermitteln die Kreditinstitute die devisenrechtliche Stellung (Gebietsansässiger / Gebietsfremder), und damit verbunden den steuerlichen Status (Steuerinländer / Steuerausländer), da z. B. Steuerausländer in bestimmten Fällen vom Zinsabschlag befreit sind (Dividendenausschüttungen deutscher Aktien werden jedoch unabhängig vom Aktionärskreis mit der Abgeltungssteuer belastet). Für die Abwicklung von Auslandsgeschäften ist diese Frage völlig unerheblich.
- 3 **Falsch** – Im Rahmen der Kontoeröffnung ist der wirtschaftlich Berechtigte festzustellen. Bei einem vom Kontoinhaber abweichenden wirtschaftlich Berechtigten ist zumindest der Name festzustellen, bei einem erhöhten Risiko auf Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung sind jedoch auch weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Allerdings ist eine persönliche Legitimationsprüfung nicht erforderlich.
- 4 **Falsch** – Das Kreditinstitut muss die Geschäftsfähigkeit – und nicht die Rechtsfähigkeit (!) – prüfen, damit Klarheit über die Rechtsverhältnisse besteht (z. B. Haftungsfragen).
- 5 **Falsch** – In der Regel erhält niemand automatisch Kontovollmacht über ein Konto (Ausnahme: z. B. erhalten beim Minderjährigen-Konto die gesetzlichen Vertreter automatisch Kontovollmacht). Ein Ehepartner erhält in keinem Fall automatisch Kontovollmacht. Allerdings ist die Frage nach dem Familienstand wichtig, um die Güterstände der Eheleute abzuklären.

<https://u-form.de/erfolg/3021>

U-FORM ERFOLGSPAKETE

Für deinen krönenden Abschluss: Hol dir jetzt das U-Form Erfolgspaket, welches dich optimal auf alle Prüfungsfächer vorbereitet. Und das Beste daran: Bestehe deine Prüfung oder du erhältst 100% Geld zurück.

JETZT BESTELLEN



Aussage 2 ist richtig.

2

Die Fernidentifizierung kann auch ausgelagert werden, so dass ein Fremdunternehmen (mit den entsprechenden Schulungen der Mitarbeiter) diese Dienstleistung für das Kreditinstitut übernehmen kann.

- 1 **Falsch**, die Fernidentifizierung darf nur durch besonders geschulte Mitarbeiter erfolgen. Schulungen erfolgen z. B. über gängige Fälschungsmöglichkeiten und datenschutzrechtliche Vorschriften.
- 3 **Falsch**, das würde dem Sinn der Fernidentifizierung widersprechen. Insbesondere für Kunden aus dem Ausland würde eine derartige Hürde i. d. R. nicht machbar sein. Hinweis: Die Fernidentifizierung für Kunden aus dem Ausland ist zurzeit nur möglich für Inhaber deutscher Ausweispapiere.
- 4 **Falsch**, die Fernidentifizierung ist mit jedem internetfähigen Gerät möglich, also auch mit einem Smartphone, sofern dieses über eine Webcam verfügt. Zusätzlich muss eine Software für Videotelefonie installiert sein. Die Größe des Bildschirms ist kein Ausschlusskriterium. Allerdings muss der Kunde deutlich sichtbar sein. Die Bild- und Tonqualität der Kommunikation muss in einem ausreichenden Maße gegeben sein, um eine zweifelsfreie Identifizierung uneingeschränkt zu ermöglichen. Schlechtes Licht oder andere Unstimmigkeiten führen zum Abbruch der Legitimationsprüfung.
- 5 **Falsch**, die zu identifizierende Person hat keine Wahl. Sie hat zu Beginn einer Videoidentifizierung ihr ausdrückliches Einverständnis zu erklären, dass der gesamte Identifizierungsprozess aufgezeichnet wird. Der gesamte Identifikationsvorgang muss in akustischer und visueller Form aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

<https://u-form.de/original/7950>

ORIGINAL IHK-PRÜFUNGEN

Du möchtest wissen, was dich in der Prüfung erwartet?
Nur bei uns bekommst du die original IHK-Abschlussprüfung
Bankkauffrau / Bankkaufmann.

JETZT BESTELLEN



1.04

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei stellt. Durch diese Standardisierung von Vertragsbestandteilen werden Zeit und Kosten eingespart. Allerdings haben gem. § 305 b BGB Individualabreden Vorrang vor Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Aussage ③ ist **richtig**.

3

- ① **Falsch**, gem. § 305 Abs. 2 BGB muss die Gartenbank AG bei Vertragsschluss die andere Vertragspartei ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen. Nur wenn dies zu unverhältnismäßigen Schwierigkeiten führen würde, was bei Bankgeschäften nicht vorstellbar ist, kann der ausdrückliche Hinweis durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses ersetzt werden.
- ② **Falsch**, gem. § 305c Abs. 2 BGB gehen Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zulasten des Verwenders, also zulasten der Gartenbank AG.
- ④ **Falsch**, ist eine Klausel nichtig, so berührt dies nicht die anderen Vertragsbestandteile. Gem. § 306 BGB bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- ⑤ **Falsch**, gem. § 307 Abs. 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.



2

Anlage auf Konten

2.01

Ein Freistellungsauftrag kann für alle Konten und Depots, auf denen sich Privatvermögen befindet, erteilt werden. Dabei können Ehegatten einen Einzelfreistellungsauftrag für ihre Einzelkonten und -depots stellen oder einen gemeinschaftlichen Freistellungsauftrag, der dann alle Einzel- und Gemeinschaftskonten der Eheleute erfasst.

Konten von losen Personenvereinigungen, z. B. ein Sparclub, können auch freigestellt werden. Dazu ist eine Verwaltungsanweisung nötig. Die Freistellung ist auf 10,00 EUR multipliziert mit der Anzahl der Personen in dieser Vereinigung begrenzt. Der maximale Freistellungsbetrag beträgt 300,00 EUR.

Aussage **4** ist **richtig**.

4

- 1 **Falsch**, Gemeinschaftskonten nichtehelicher Lebensgemeinschaften können nicht freigestellt werden.
- 2 **Falsch**, Konten von Erbengemeinschaften können nicht freigestellt werden. Der Zusatz Nachlass weist auf ein Erbenkonto hin.
- 3 **Falsch**, für Mietkautionenkonto kann nur ein Freistellungsauftrag gestellt werden, wenn das Konto auf den Namen des Mieters lautet.
- 5 **Falsch**, hierbei handelt es sich nicht um Privatvermögen, sondern um Firmenvermögen und das kann nicht freigestellt werden.

2.02

Die „Riester-Rente“ gehört zu der privaten Zusatzversorgung. Sie gehört zu den Altersvorsorgeprodukten der 2. Schicht. Es gibt verschiedene Riester-Verträge, so z. B. der Riester-Bankspargplan, die Riester-Rentenversicherung oder der Riester-Fondssparplan (neben weiteren anderen Verträgen). Um Anspruch auf die staatliche Förderung zu haben, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein, z. B. muss man zum geförderten Personenkreis gehören. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen alle erfüllt. Somit ergibt sich folgende Berechnung für die Ermittlung des maximalen Förderbetrages:

Die Grundzulage beträgt 175,00 EUR pro Person (seit 01.01.2018). Da Heike Sander das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhöht sich bei ihr die Grundzulage um einmalig 200,00 EUR („Einsteigerbonus“); bei ihrem Mann nicht. Die Kinderzulage beträgt 300,00 EUR.

Daraus ergibt sich ein maximaler Förderbetrag von **850,00 EUR**.
(2 x Grundzulage + 1 x Einsteigerbonus + 1 x Kinderzulage)

EUR				
8	5	0	0	0

2.03

Bausparen ist gemeinschaftliches Zwecksparen. In einer Sparphase baut der Sparer Eigenkapital auf und bei Zuteilung wird die vorher vereinbarte Bausparsumme, die sich aus angespartem Kapital plus Zinsen und einem Darlehen zusammensetzt, ausgezahlt (die Zuteilung ist u. a. abhängig von der Höhe der eingezahlten Beträge). In der Darlehensphase wird das gewährte Darlehen zurückgezahlt. Es gibt unterschiedliche Tarife, allen gemein ist die Vereinbarung eines Festzinses sowohl während der Ansparphase als auch während der Darlehensphase.

Aussage ist **richtig**.

2

- Falsch**, der Kunde kann, bei Erfüllung der Voraussetzungen (Höhe des zu versteuernden Einkommens) beide staatlichen Förderungen in Anspruch nehmen.
- Falsch**, die Einkommensgrenze ist mit 25.600,00 EUR für Alleinstehende korrekt angegeben. Allerdings bezieht sich die Maximalprämie von 90,11 EUR auf Verheiratete. Herr Lupis als Alleinstehender könnte maximal 45,06 EUR als Wohnungsbauprämie erhalten (8,8% Prämie auf den Sparhöchstbetrag für Alleinstehende von 512,00 EUR).
- Falsch**, in diesem Fall wäre die Verfügung prämiensunschädlich.
- Falsch**, die 7-jährige Festlegungsfrist galt nur noch für Altverträge bis zum 31.12.2008. Verträge, die ab 2009 geschlossen wurden/werden, haben keine Festlegungsfrist mehr. Man spricht jetzt von einer „ewigen Bindung“. Der Bausparvertrag muss für wohnungswirtschaftliche Zwecke genutzt werden, wenn man den Prämienanspruch nicht verlieren möchte.

<https://u-form.de/trainer/470>

U-FORM PRÜFUNGSTRAINER

Du möchtest noch mehr Aufgaben wie in der Prüfung?
Lerne mit dem U-Form Prüfungstrainer.

JETZT BESTELLEN



Aussage ist richtig.

5

Die Veränderung der Bestände in der Schlussbilanz des Jahres 2017 im Vergleich zum Vorjahr können durch Addition der Positionen der beiden Abschlüsse ermittelt werden:

	Schlussbilanz 2016		Schlussbilanz 2017	
	in TEUR	Veränderung zum Vorjahr	in TEUR	Veränderung zum Vorjahr
Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist	23.565	- 3,91 %	22.388	- 4,99 %
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	18.478	+ 2,72 %	17.975	- 2,72 %
Andere Verbindlichkeiten – täglich fällig	43.495	+ 4,28 %	44.991	+ 3,44 %
Andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	33.552	- 3,11 %	34.263	+ 2,12 %
Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	119.090		119.617	+ 0,44 %

Im Jahr 2017 sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden im Vergleich zum Vorjahr um 0,44 % gestiegen: $(119.617 - 119.090) \cdot 100 / 119.090 = 0,44 \%$.

Die Werte aus der Schlussbilanz 2015 müssen mit Hilfe der absoluten Werte aus der Schlussbilanz 2016 und der angegebenen prozentualen Veränderungen ermittelt werden:

	Daten aus Schlussbilanz 2016	Schlussbilanz 2015 in TEUR
Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist	$23.565 \cdot 100 / 96,09 =$	24.523,88
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	$18.478 \cdot 100 / 102,72 =$	17.988,71
Andere Verbindlichkeiten – täglich fällig	$43.495 \cdot 100 / 104,28 =$	41.709,82
Andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	$33.552 \cdot 100 / 96,89 =$	34.628,96
Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		118.851,37

Im Jahr 2016 sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden im Vergleich zum Vorjahr um 0,20 % gestiegen: $(119.090 - 118.851,37) \cdot 100 / 118.851,37 = 0,20 \%$.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

2.04

Fortsetzung

- 1 **Falsch** – Eine Addition der prozentualen Veränderungen führt nicht zum richtigen Ergebnis. Die Veränderung ist mit Rückgriff auf die oben dargestellten Werte für das Jahr 2015 wie folgt zu ermitteln: $(22.388 - 24.523,88) \cdot 100 / 24.523,88 = - 8,71 \%$
Die Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist sind in der Schlussbilanz 2017 im Vergleich zur Schlussbilanz 2015 um 8,71 % geringer geworden.
- 2 **Falsch** – Die Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist betragen im Jahr 2015 noch 17.988,71 TEUR (siehe Tabelle oben) und damit 13,71 TEUR mehr als im Jahr 2017.
- 3 **Falsch** – Absoluter Zuwachs 2017: 44.991 TEUR – 43.495 TEUR = 1.496 TEUR
Absoluter Zuwachs 2016: 43.495 TEUR – 41.709,82 TEUR = 1.785,18 TEUR
Der absolute Zuwachs fiel im Jahre 2016 um 289,18 TEUR größer aus als im Jahr 2017.
- 4 **Falsch** – Eine Addition der prozentualen Veränderungen führt nicht zum richtigen Ergebnis. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 0,44 % gestiegen (siehe Tabelle oben).

2.05

Spareinlagen sind Einlagen von Kunden, die den Vorschriften des § 21 Absatz 4 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) entsprechen. Es gelten die Bedingungen für Sparkonten und die „Vorschriften für den Sparverkehr“ des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (Mitteilung 1/64 des ehemaligen BAKred) zu den Spareinlagen.

Aussage 4 ist **richtig**.

4

Gemäß § 21 (4) RechKredV ist eine Voraussetzung für eine Spareinlage die Ausstellung einer Urkunde. Für Sparurkunden sind verschiedene Formen möglich, z. B. ein festes Sparbuch, ein Loseblatt-Sparbuch oder eine Sparkarte.

- 1 **Falsch**, nicht alle Einlagen ab einer Kündigungsfrist von drei Monaten sind Spareinlagen, z. B. kann auch für Termineinlagen diese Kündigungsfrist vereinbart werden.
- 2 **Falsch**, Spareinlagen müssen die Voraussetzungen gemäß § 21 (4) RechKredV erfüllen, z. B. dass sie unbefristet sind. Sparbriefe haben eine feste Laufzeit, sie sind also nicht unbefristet und damit können sie auch nicht zu den Spareinlagen zählen.
- 3 **Falsch**, nach § 21 (4) RechKredV dürfen zwar keine Spareinlagen von Kapitalgesellschaften angenommen werden, gleichzeitig wird aber eine Ausnahme gemacht, wenn es sich z. B. um Mietkautionen handelt.
- 5 **Falsch**, qualifiziertes Legitimationspapier heißt nur, dass die Bank an den Inhaber des Sparbuches auszahlen kann. Weil das Sparbuch aber auch ein hinkendes Inhaberpapier ist, kann die Bank die Auszahlung von der Legitimationsprüfung des Inhabers abhängig machen.